

## Satzungen

### Historische Gesellschaft „Alte Garde Oberberg“

#### I. Begriff, Zweck, Sitz

##### Art. 1 Begriff

Unter dem Namen „Historische Gesellschaft Alte Garde Oberberg“ besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein nach Art. 60 ff. ZGB.

##### Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt:

- a) bei festlichen Anlässen als historische uniformierte Garde aufzutreten;
- b) die geschichtlichen Kenntnisse der engeren Heimat zu vertiefen;
- c) die Kameradschaft zu pflegen.

##### Art. 3 Sitz

Sitz des Vereins ist Gossau SG.

#### II. Mitgliedschaft

##### Art. 4 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder kann ein männlicher Schweizerbürger mit gutem Leumund aufgenommen werden.

##### Art. 4<sup>bis</sup> Freimitglieder

Als Freimitglieder können auf Beschluss der Hauptversammlung ehemalige Aktivmitglieder und Gönner ernannt werden.

##### Art. 5 Ehrenmitglied

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.

##### Art. 6 Aufnahme

Die Mitglieder werden durch Beschluss der Hauptversammlung aufgenommen.

##### Art. 7 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist dem Verein unter Beobachtung einer halbjährlichen Frist schriftlich bekannt zu geben. Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen (z.B. Wechsel des Wohnorts, Krankheit) den früheren Austritt gestatten.

Ein Mitglied, welches die Pflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt, den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder dessen Ansehen nachteilig beeinflusst, kann von der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.

### **III. Organe**

#### **Art. 8 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisoren.

#### **Art. 9 Hauptversammlung; Zeitpunkt**

Eine Hauptversammlung findet statt:

- a) anfangs Jahr;
- b) auf Beschluss des Vorstandes;
- c) auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder.

#### **Art. 10 Hauptversammlung; Zuständigkeit**

Die Hauptversammlung ist zuständig:

- a) die Satzungen zu ändern;
- b) die Mitglieder des Vorstandes, den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Kommandanten sowie die Rechnungsrevisoren zu wählen;
- c) die Mitglieder aufzunehmen oder auszuschliessen;
- d) Freimitglieder zu ernennen
- e) Ehrenmitglieder zu ernennen
- f) den Jahresbeitrag zu bestimmen;
- g) den Jahresbericht und die Jahresrechnung abzunehmen;
- h) dem Vorstand Kredite zu erteilen;
- i) über Anschaffungen zu beschliessen, soweit nicht der Vorstand zuständig ist.

#### **Art. 11 Hauptversammlung; Beschlussfassung**

Vereinsbeschlüsse werden durch die Mehrheit der stimmenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

#### **Art. 12 Vorstand; Bestand**

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten;
- b) dem Vizepräsidenten;
- c) dem Kommandanten;
- d) dem Komtur;
- e) dem Säckelmeister;
- f) dem Geschützmeister;
- g) dem Spielinstruktor.

**Art. 13 Vorstand; Zuständigkeiten**

Der Vorstand ist zuständig:

- a) den Fähnrich, den Materialverwalter und die weiteren Beauftragten zu wählen;
- b) Auftritte und Anlässe der Garde festzusetzen;
- c) den Verein nach aussen zu vertreten;
- d) die laufenden Angelegenheiten des Vereins zu besorgen.

In dringenden Fällen können der Präsident oder Vizepräsident mit dem Kommandanten und dem Komtur Auftritte festsetzen.

**Art. 14 Vorstand; Unterschrift**

Für den Verein unterschreibt rechtsverbindlich der Präsident mit dem Komtur oder dem Säckelmeister.

**Art. 15 Präsident**

Der Präsident leitet die Vereinsversammlungen und die Vorstandssitzungen. Er überwacht das Vereinsgeschehen.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten.

**Art. 16 Kommandant**

Der Kommandant führt die Garde während der Auftritte. Er bildet die Gardisten aus.

**Art. 17 Komtur**

Der Komtur besorgt die administrativen Angelegenheiten. Er stellt die Einladungen und Angebote zu. Er führt die Versammlungs- und Sitzungsprotokolle sowie die Vereinschronik.

**Art. 18 Säckelmeister**

Der Säckelmeister führt die Kasse und die Rechnungen. Er erhebt die Jahresbeiträge, stellt Rechnung für die Auftritte und führt das Inventarverzeichnis.

**Art. 19 Geschützmeister**

Der Geschützmeister ist verantwortlich für die Geschütze, die Ladungen und die Sicherheit.

**Art. 19<sup>bis</sup> Spielinstruktor**

Der Spielinstruktor ist verantwortlich für die Ausbildung und Auftritte der Spielleute.

**Art. 20 Rechnungsrevisoren**

Die Revisoren prüfen die Geschäftsführung und die Rechnung. Sie berichten der Hauptversammlung jährlich.

#### **IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

##### **Art. 21 Ausrüstung**

Der Verein stellt den Gardisten die Ausrüstung leihweise zur Verfügung. Die Ausrüstung darf nur während der Auftritte der Garde getragen werden.

Die Ausrüstung muss beim Austritt zurückgegeben werden. Der Vorstand kann die Ausrüstung aus disziplinarischen oder andere Gründen zurückverlangen.

##### **Art. 22 Sorgfaltspflicht**

Die Ausrüstung, die Geschütze und weitere Effekten der Garde müssen sachgerecht benützt und unterhalten werden.

Beschädigte oder verlorengegangene Gegenstände sind angemessen zu entschädigen.

##### **Art. 23 Anlässe**

Die Gardisten sind verpflichtet, an den Vereinsversammlungen, Übungen und Auftritten in kameradschaftlicher Weise teilzunehmen.

Sie sind im uniformierten Einsatz an die Befehle des Kommandanten gebunden.

Sie tragen mit ihrem Verhalten zum guten Ansehen der Garde bei.

##### **Art. 24 Versicherung**

Die Gardisten sind während der Übungen und Auftritte gegen die Folgen von Unfall und gegen Haftpflicht versichert.

#### **V. Finanzen**

##### **Art. 25 Einnahmen**

Der Verein bestreitet seine finanziellen Verpflichtungen aus:

- a) den Jahresbeiträgen der Aktivmitglieder;
- b) den Gagen aus Auftritten;
- c) den Beiträgen der Gönner.

##### **Art. 26 Ausgaben**

Der Vorstand verfügt über die Ausgabenkompetenz für die laufenden Angelegenheiten.

Über grössere Aufwendungen beschliesst die Vereinsversammlung. Vorbehalten bleibt die Krediterteilung an den Vorstand.

##### **Art. 27 Haftung, Ansprüche**

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Art. 28 Revision der Satzungen**

Die Satzungen können von der Hauptversammlung revidiert werden.

Anträge sind dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen und zu begründen.

### **Art. 29 Auflösung**

Der Verein kann sich mit Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder auflösen.


Das Vermögen des Vereins geht im Falle der Auflösung an die Genossenschaft Oberberg zur Verwaltung über. Es soll einem späteren neugebildeten Verein mit ähnlichen Zwecken übertragen werden.

### **Art. 30 Inkrafttreten**

Die Satzungen sind von der Vereinsversammlung vom 25. September 1976 genehmigt worden. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die Satzungen vom Jahre 1966.

Diese Satzungen wurden 2008 neu geschrieben und auf elektronische Datenträger gebracht. Inhaltlich erfolgte keine Veränderung.

Gossau, den 16. Januar 2015

Der Präsident  
  
Forster Patrik